

Stadt Bad Blankenburg



Beschlussvorschlag

Vorlage Nr.: BB 464/VII/2022

| | |
|---------------|------------|
| Fachamt: | Bauamt |
| Datum: | 30.09.2022 |
| Aktenzeichen: | |

| Beratungsfolge | Termin | Status | Zuständigkeit |
|----------------|------------|------------|---------------|
| Stadtrat | 12.10.2022 | öffentlich | Entscheidung |

BETREFF:

Parkplatz-Bewirtschaftung des Wanderparkplatzes Dittersdorfer Weg

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt:

Das Grundstück des Wanderparkplatzes Dittersdorfer Weg wird zum Zweck der Parkplatz-Bewirtschaftung und Erhebung von Parkgebühren an ein Privatunternehmen verpachtet.

gez. George
Bürgermeister

| | |
|--|--|
| finanzielle Auswirkungen: | |
| <input type="checkbox"/> keine haushaltsmäßige Berührung | <input type="checkbox"/> Einnahmen |
| <input type="checkbox"/> Mittel stehen zur Verfügung | <input type="checkbox"/> Mittel stehen nicht zur Verfügung, daher Deckungsvorschlag |
| geprüft am: | |
| gez. Springstein Kämmerin | |

Nachhaltigkeit:**Begründung:**

Mit dem Beschluss BB 392/VII/2022/1 hat der Stadtrat am 18.05.2022 beschlossen, für das Parken auf dem Wanderparkplatz am Dittersdorfer Weg Parkgebühren zu erheben.

Als Anlage zu diesem Beschluss wurde eine Wirtschaftlichkeitsbetrachtung mit Gegenüberstellung der Aufwendungen und der erwarteten Erlöse vorgelegt.

Da die Installation einer Schrankenanlage, wie von der Verwaltung vorgeschlagen, durch den Stadtrat nicht bestätigt wurde, wurde nach anderen Lösungen gesucht, um die aufgrund geringer Personalausstattung der Verwaltung vor allem an den Wochenenden nur schwer realisierbare Parkraumüberwachung zu vermeiden.

Inhalt der Beschlussvorlage ist die Verpachtung der Fläche des Wanderparkplatzes an ein privates Unternehmen zwecks Betrieb als Parkplatz und Erhebung von Parkgebühren. Laut vorliegendem Entwurf eines Pachtvertrages wäre ein Pachtzins in Höhe von 50 % der eingenommenen Entgelte aus der Parkflächenvermietung an die Stadt abzuführen. Voraussetzung für die Verpachtung ist die Übernahme aller Pflichten zur Beschilderung, Kassierung, Kontrolle, Verkehrssicherung, Unterhaltung und Instandhaltung durch den Pächter. Der Pachtvertrag soll eine Mindestlaufzeit von einem Jahr nicht überschreiten und anschließend monatlich kündbar sein. Damit wären unter geringem Aufwand und Risiko für die Stadt zunächst für ein oder zwei Jahre die in der Wirtschaftlichkeitsberechnung getroffenen Annahmen bzgl. der erwarteten Einnahmen zu überprüfen.

Gemäß beiliegender Kostengegenüberstellung ergeben sich für die Stadt durch die Verpachtung bei gestaffelten Gebühren nach Abzug aller Aufwendungen (einschließlich Personaleinsatz) höhere prognostizierte Einnahmen als durch die Eigenbewirtschaftung.

Anlagen:

Gegenüberstellung Wirtschaftlichkeit Eigenbewirtschaftung - Verpachtung